

Verordnung

vom 13. Dezember 2011

Inkrafttreten: gleichzeitig mit dem Konkordat

über Anbau und Handel von Hanf

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Westschweizer Konkordat vom 29. Oktober 2010 über Anbau und Handel von Hanf;

gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 2011 über den Beitritt des Kantons Freiburg zum Westschweizer Konkordat über Anbau und Handel von Hanf;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Diese Verordnung bestimmt die zuständigen Behörden für die Anwendung des Konkordats vom 29. Oktober 2010 über Anbau und Handel von Hanf (das Konkordat).

² Die zuständigen Behörden tauschen regelmässig Informationen über die Anwendung des Konkordats aus. Sie bestimmen gemeinsam die Vertreterin oder den Vertreter des Kantons in der Konkordatskommission (Art. 26 Abs. 1 des Konkordats).

Art. 2

¹ Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde für die Meldung des Anbaus von Hanf.

² Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt die Meldungen über den Anbau von Hanf gemäss Artikel 7 des Konkordats entgegen.
- b) Sie kontrolliert die Anwendung des Konkordats und prüft, ob die dem Konkordat unterstehenden Personen gemäss den Bestimmungen des Konkordats Meldung machen (Art. 7 des Konkordats).

- c) Sie reicht im Falle von Widerhandlungen gegen die Meldepflicht Strafanzeigen ein.
- d) Sie nimmt Stellung zu Bewilligungsgesuchen für den Betrieb eines Hanfhandels.

³ Sie informiert das Amt für Gewerbepolizei über die eingegangenen Meldungen.

Art. 3

¹ Das Amt für Gewerbepolizei ist die zuständige Behörde für den Bereich des Hanfhandels.

² Es übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es erteilt die Bewilligungen für den Hanfhandel gemäss den Artikeln 8 ff. des Konkordats.
- b) Es anerkennt die von Nichtkonkordatskantonen erteilten Bewilligungen (Art. 11 Abs. 4 des Konkordats).
- c) Es kontrolliert die Anwendung des Konkordats und prüft namentlich, ob die dem Konkordat unterstehenden Personen entsprechend den Bestimmungen des Konkordats über eine Bewilligung verfügen (Art. 17 des Konkordats).
- d) Es ergreift die Verwaltungsmassnahmen gemäss den Artikeln 15 und 17 Abs. 4 des Konkordats.

³ Es kann die Kantonspolizei beauftragen, die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

Art. 4

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Konkordat in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX